

DGUV Lernen und Gesundheit

Radwanderfahrt

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft 2

Fahren im Verband

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung über „geschlossene Verbände“ sind unter dem Aspekt der Radwanderfahrt nicht eindeutig und ihre Befolgung ist nicht immer zu empfehlen.

Was regelt die STVO?

Radfahrende Gruppen haben im Allgemeinen die gleichen Regeln zu beachten wie alle anderen Verkehrsteilnehmer auch. Es werden daher in der Vorbereitungsphase der Radtour die wichtigsten Paragraphen der Straßenverkehrsordnung (STVO) besprochen, wiederholt und am besten praktisch erprobt, zum Beispiel mit § 1 die grundlegende Regel des Straßenverkehrs: Ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht! Niemanden schädigen, gefährden, mehr als unvermeidbar behindern oder belästigen!



Foto: Uwe Redecker

Relevante Regelungen für Fahrradgruppen:

- § 2 Rechts fahren, hintereinander fahren, Radwege und Seitenstreifen benutzen!
- § 3 Geschwindigkeit den Verhältnissen anpassen!
- § 4 Abstand so groß halten, dass auch dann gehalten werden kann, wenn das vorausfahrende Fahrrad plötzlich gebremst wird!
- § 5 Überholen: Nur wenn der Gegenverkehr und der nachfolgende Verkehr nicht behindert, bzw. gefährdet wird, und nur mit ausreichendem Seitenabstand!
- § 6 Vorbeifahren an Hindernissen: Gegebenenfalls Gegenverkehr vorbeilassen und Handzeichen geben!

Geschlossene Verbände:

In der STVO gibt es für Gruppen spezielle Regelungen im Paragraphen § 27 "Verbände"

- (1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß.

Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.

- (2) Geschlossene Verbände ... müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen.
- (3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist ...
- (4) ...
- (5) Der Führer des Verbands hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.

Regeln für geschlossene Verbände

Ein geschlossener Verband besteht nicht aus zwanzig oder dreißig Individuen, sondern er gilt als EIN Verkehrsteilnehmer. In § 37 StVO wird der Verband als Ganzes angesprochen. Verantwortlich für die Einhaltung der Regeln ist der Führer des Verbands. Eine Kolonne von Fahrzeugen ist also wie ein einzelnes Fahrzeug anzusehen. Entsprechend dieser Regel muss eine Fahrbahnüberquerung nicht unterbrochen werden, wenn beispielsweise erst die Hälfte der Gruppe die andere Straßenseite erreicht hat und sich inzwischen die Vorfahrtsituation geändert hat.

VORAUSSETZUNGEN

Die StVO führt hierzu nur aus: Der Verband muss als solcher erkennbar sein. Auf welche Weise der Verband „erkennbar“ sein muss, ist nicht festgelegt.

Lediglich die Mindestzahl der Mitglieder eines Verbands ist in der StVO geregelt: Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden.

Die Eigenschaft eines Verbands muss deshalb subjektiv beurteilt werden. Bei Leichenzügen, Wallfahrten, Bundeswehrkolonnen, Karnevalsumzügen oder Demonstrationen handelt es sich um geschlossene Verbände. In den einschlägigen Kommentaren zur StVO werden diese Gruppen deshalb immer wieder als Beispiele genannt.

Kinder- und Jugendgruppen werden zwar in § 27 erwähnt (Absatz 1, Satz 4), das muss aber nicht automatisch bedeuten, dass jede Kinder- und Jugendgruppe ein geschlossener Verband ist.

Es ist also ratsam, flexibel zu handeln: Die Gruppe kann in einer bestimmten Situation als geschlossener Verband auftreten, wenn dies Vorteile bietet. Ein paar hundert Meter weiter kann es dagegen empfehlenswert sein, auf den Verbandsstatus zu verzichten.

Nutzen Sie die Vorteile, die Ihnen § 27 StVO bietet, und fahren Sie als **geschlossener Verband**, wenn es Ihnen und Ihrer Gruppe mehr Sicherheit bringt.

1. Beispiel: Sie fahren innerorts auf einer stark befahrenen einspurigen Straße ohne Fahrradweg/Schutzstreifen oder Ähnliches. Wenn ein Überholen der einzelnen hintereinander fahrenden Räder nicht ohne Gefährdung der Teilnehmer möglich ist, bietet das Fahren im Verband einen größeren Schutz, da dann nicht überholt werden kann. In solch einem Fall ist es aber sinnvoll, sooft es möglich ist, rechts von der Fahrbahn (z. B. in Bushaldebuchten) zu fahren und den aufgestauten Autoverkehr durchzulassen. Die Geduld etlicher Autofahrer ist leider sehr begrenzt.

2. Beispiel: Auf einer schwach und langsam befahrenen Straße (z. B. innerorts) ist es unter Umständen vertretbar, die Gruppe als Ganzes über eine Straße, durch eine Engstelle oder an einem Hindernis vorbeizulotsen und gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern das Vorrecht der Unversehrtheit des geschlossenen Verbands zu beanspruchen.

In einem Fall wie im 2. Beispiel kann es sinnvoll sein, dass Ihre Begleitperson von hinten an der Gruppe vorbei nach vorne kommt und als „Sicherungsposten“ arbeitet. Dabei handelt es sich nicht um einen unerlaubten Eingriff in den fließenden Verkehr, wie er nur Polizeibeamten erlaubt ist, denn ebenso wie bei Schülerlotsen handelt es sich bei den Signalen von Gruppenbegleitern nur um Hinweise und Warnungen, nicht um Eingriffe.

Verzichten Sie mit der Gruppe auf den Status des **geschlossenen Verbands**, wenn diese Regelung zu Nachteilen oder gar Gefährdungen führt.

Überquerung eines ampelgesteuerten Überwegs: Die Erfahrung hat gezeigt, dass es stets ratsam ist, der Ampelregelung Priorität einzuräumen. Sicherheit geht vor!

Obwohl es in der StVO ausdrücklich erlaubt ist, dass Radfahrer paarweise nebeneinander fahren dürfen, wenn sie einer Gruppe mit mehr als 15 Radlern angehören, wird von Praktikern empfohlen, diese Möglichkeit nicht wahrzunehmen. Es gibt unzählige Situationen, in denen es nötig ist, hintereinanderzufahren:

Überholende und entgegenkommende Fahrzeuge, Engstellen, geparkte Fahrzeuge und sonstige Hindernisse, unerwartet auftauchende Gefährdungen und so weiter!

Erfahrende Radwanderer raten deshalb, im öffentlichen Straßenverkehr konsequent und ausnahmslos hintereinanderzufahren! Überholverbot aussprechen! Bei engen Straßen ohne Radweg: eine oder zwei Lücken bilden, damit überholende Fahrzeuge einscheren können! Auf nichtöffentlichen Straßen (z. B. Forststraßen, Flurbereinigungsstraßen) kann das Überholverbot aufgehoben werden.

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Radwanderfahrt, April 2014

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin

Redaktion: Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Dagmar Binder, Wiesbaden

Text: Michael Taupitz, Referent der Unfallkasse Nord und Leiter des Sachgebiets Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen der DGUV; Norbert Wohlfahrt, Landesfachberater für Mobilitäts- und Verkehrserziehung beim Bildungsministerium Schleswig-Holstein und dem IQSH

Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-0, www.universum.de



Internetinweis



Arbeitsblätter



Arbeitsauftrag



Folien/
Schaubilder



Video



Didaktisch-
methodischer
Hinweis



Tafelbild/
Whiteboard



Lehrmaterialien